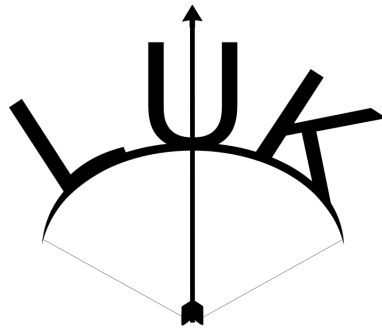


Kommissionsreglement

Lernunterstützungskommission



Geschlechtsspezifische Formulierungen sollen im Folgenden für alle Geschlechter gelten.

1. Name

1. Unter der Bezeichnung "Lernunterstützungskommission", abgekürzt LUK, besteht eine Kommission des Vereins der Informatik Studierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 23-27 der VIS Statuten.

2. Auftrag

1. Der Auftrag der LUK ist die Organisation von Aktivitäten, im Besonderen während der Lernphase, zur Unterstützung der Studierenden beim Lernen.
2. Die LUK erlässt ein Durchführungsreglement für Prüfungsvorbereitungswshops (im Folgenden PVWs genannt) in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und führt die PVWs gemäss diesem durch. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Durchführung der der PVWs nach Möglichkeit weder gewinnbringend ist noch subventioniert wird.
3. Für welche Vorlesungen PVWs angeboten werden, entscheidet die LUK in Rücksprache mit dem Vorstand.
4. Die LUK führt ihre Tätigkeiten im Interesse des VIS, sowie wo immer nötig in Absprache mit dem Hochschulpolitik-Team, den betroffenen Dozenten und dem Departement aus.
5. Die LUK verwaltet die Prüfungssammlung des VIS. Dies beinhaltet das Einpflegen neuer Prüfungen und das Verwalten der Beiträge für mündliche Prüfungen.

3. Mitglieder

1. Alle Mitglieder der LUK müssen Mitglieder des VIS sein.
2. Der Präsident der LUK wird durch den Vorstand des VIS aus seinen eigenen Reihen gestellt
3. Die Amtsdauer des LUK Präsidenten beträgt 1 Semester, Wiederwahl ist möglich.
4. Weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder dem VIS-Vostand bestätigt.

4. Organisation

1. Die LUK lädt den VIS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu. Der VIS-Vorstand hat bei Abstimmungen das Anrecht auf eine Stimme.
2. Die LUK informiert den VIS-Vorstand über alle anstehenden Veranstaltungen, an denen sie vertreten sein wird, im Voraus.

3. Die LUK legt Ende Semester der MV einen Tätigkeitsbericht vor, welcher unter anderem alle Änderungen am PVW-Durchführungsreglement seit der letzten MV aufzeigt.

5. Mittel

1. Die MV legt das Budget der LUK als Teil des VIS Budgets fest.
2. Die LUK kann über die budgetierten Mittel zur Erfüllung ihres Auftrages frei verfügen.
3. Die Quästur liegt bei der VIS-Quästorin.
4. Überschüsse aus der Quästur gehen an den VIS.